



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen vom 12.12.2022
bis 15.12.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25832 –**

**Frage Nummer 46
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wann genau die Umsetzung der Neuordnung der Fleischhygienegebühren zur finanziellen Entlastung der kleineren Schlachtbetriebe gemäß Kabinettsbeschluss vom 17.05.2022 beginnt, sind nach Einschätzung der Staatsregierung die im Haushalt in den Einzelplänen 8 und 12 eingeplanten 3,75 Mio. Euro ausreichend, um Gebühren für die amtliche Überwachung zu vereinheitlichen und wann beginnt die Umsetzung der Überprüfung der „kartellrechtlichen Maßnahmen, um Dumpingpreise von Fleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel zu unterbinden“, wie im Dringlichkeitsantrag auf Drs. 18/10276 Entwicklung eines Schlachthofkonzepts für Bayern – Faire Rahmenbedingungen für die Schlachtung in Kleinbetrieben, angekündigt?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des
Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Umsetzung der Neuordnung der Fleischhygienegebühren gemäß Kabinettsbeschluss vom 17.05.2022 ist bereits weit vorangeschritten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde erarbeitet und befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die einheitlichen, festen Gebühren wurden so kalkuliert, dass es auf Basis der zugrundeliegenden Daten zu Mindereinnahmen der Landkreise und kreisfreien Städten von max. 5 Mio. Euro pro Jahr kommt. In dieser Höhe soll ein pauschaler Ausgleich gewährt werden. Bei einem Inkrafttreten Mitte 2023 wird dieser Betrag für 2023 entsprechend anteilig gewährt.

Faire Preise oder Mindestpreise können von staatlicher Seite nicht vorgegeben werden. Lebensmittel unter Einstandspreis anzubieten ist in Deutschland verboten (§ 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Für ein darüberhinausgehendes allgemeines gesetzliches Preisverbot im GWB für Grundnahrungsmittel wie Brot, Milch, Butter, Fleisch („Lockpreise“) fehlt es an einer gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Staatsregierung hat sich zum Thema „Lebensmittel unter Einstandspreis“ bei wichtigen Punkten immer wieder stark eingebracht.

So beruhen beispielsweise

- die dauerhafte Beibehaltung des absoluten Verbots, Lebensmittel unter Einstandspreis anzubieten (§ 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GWB),
- die Definition des Begriffs des Einstandspreises (§ 20 Abs. 3 S. 3 GWB) und
- die Klarstellung beim sogenannten „Anzapfverbot“ § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB, also des Verbotes unter Ausnutzung der eigenen Marktmacht und der Zwangslage des Vertragspartners unberechtigte Forderungen zu stellen auf bayerischen Forderungen.

- Die EU hat die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP) erlassen. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland 2021 durch das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG).

- Ziel ist es, die Verhandlungsposition von Landwirten gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel zu stärken. U. a. wurden deshalb verschiedene Verbote von unlauteren Handelspraktiken gesetzlich verankert. Dazu zählen z. B. das Verbot der kurzfristigen Stornierung von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer oder das Verbot der einseitigen Änderung der Bedingungen einer Lieferung durch den Käufer (in Bezug auf z. B. Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, der Qualitätsstandards, der Zahlungsbedingungen oder der Preise).